
Anlage zur Friedhofsordnung der Gemeinde Altshausen - Gebührenverzeichnis Verwaltungs-/Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren (Bestattungsgebührensatzung)

vom 19.11.2025

in der Fassung vom 19.11.2025

Inhalt

§ 1	Grabnutzungsgebühren.....	2
§ 2	Bestattungsgebühren.....	4
§ 3	Benutzungsgebühren.....	5
§ 4	Inkrafttreten	5
	Hinweis	6
	Daten der Ordnung	6

Aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Kürze wird anstelle der Paarformel die männliche Form für die entsprechenden Begriffe verwendet.

Bestattungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz, BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altshausen am 19. November 2025 folgende Änderung beschlossen:

Das Gebührenverzeichnis vom 29. Juli 2015, zuletzt geändert am 16. Juni 2021, das Anlage der Friedhofsordnung ist und zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Altshausen gehört, wird wie folgt geändert/neu gefasst:

§ 1 Grabnutzungsgebühren

		ab 01.01.2026 (in Euro)	ab 01.01.2027 (in Euro)	ab 01.01.2028 (in Euro)
I.)	Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten:			
1.)	Überlassung eines Reihengrabes:			
1.1)	Erdreihengrab (15/25 Jahre):			
1.1.1)	von nicht bestattungspflichtigen Kindern („Leere Wiege“)	361,00	361,00	361,00
1.1.2)	von Personen unter 10 Jahren	553,00	553,00	553,00
1.1.3)	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	988,00	1.111,00	1.234,00
1.2)	Urnenreihengrab (20 Jahre):			
1.2.1)	Urnenreihengrab:	732,00	823,00	914,00
1.2.2)	Urnenreihengrab mit Grabeinfassung:	996,00	1.121,00	1.245,00
1.2.3)	Urnenreihengrab (gärtnerisch gepflegt v. Gemeinde):	842,00	948,00	1.052,00
1.2.4)	Urnensammelgrab (Soziale Heimstätte Dornahof):	644,00	725,00	805,00
2.)	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber):			

Bestattungsgebührensatzung

		ab 01.01.2026 (in Euro)	ab 01.01.2027 (in Euro)	ab 01.01.2028 (in Euro)
2.1)	Erdwahlgräber (30 Jahre):			
2.1.1)	Wahlgrab einfachbreit- doppeltief:	2.120,00	2.385,00	2.650,00
2.1.2)	Wahlgrab doppeltbreit- doppeltief:	3.028,00	3.406,00	3.784,00
2.1.3)	Erdrasen-Wahlgrab doppeltief:	3.388,00	3.811,00	4.234,00
2.2)	Urnenwahlgräber (20 Jahre)			
2.2.1)	Urnenwahlgrab:	1.041,00	1.172,00	1.301,00
2.2.2)	Urnenwahlgrab mit Grabeinfassung:	1.212,00	1.364,00	1.515,00
2.2.3)	Urnenwiesengrab für 2 Urnen:	1.605,00	1.605,00	1.605,00
2.2.4)	Urnenwiesengrab für 4 Urnen:	1.908,00	1.908,00	1.908,00
II.)	Verlängerung des Nutzungsrecht je Stelle und Jahr:			
1.1)	Erdwahlgräber:			
1.1.1)	Wahlgrab einfachbreit- doppeltief:	60,00	67,00	74,00
1.1.2)	Wahlgrab doppeltbreit- doppeltief:	81,00	91,00	101,00
1.1.3)	Erdrasen-Wahlgrab doppeltief	88,00	88,00	88,00
1.1.4)	Wahlgrab mehrfachbreit- einfachtief:	138,00	155,00	172,00
1.2)	Urnenwahlgräber:			
1.2.1)	Urnenwahlgrab:	52,00	59,00	65,00
1.2.2)	Urnenwahlgrab mit Grabeinfassung:	61,00	68,00	75,00
1.2.4)	Urnenwiesengrab für 2 Urnen:	80,00	80,00	80,00
1.2.5)	Urnenwiesengrab für 4 Urnen:	95,00	95,00	95,00

§ 2 Bestattungsgebühren

		ab 01.01.2026 (in Euro)	ab 01.01.2027 (in Euro)	ab 01.01.2028 (in Euro)
1.)	Erdbestattung:			
1.1)	für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres:	459,00	516,00	573,00
1.2)	für Personen ab Vollendung des 10. Lebensjahres:	717,00	717,00	717,00
1.3)	für die Sargbestattung als Tieferlegung:	932,00	932,00	932,00
2.)	Urnenbestattung:			
2.1)	Urnenbeisetzung im Urnengrab/Erdwahlgrab	143,00	143,00	143,00
3.)	Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen:	30 Prozent		
4.)	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft/ Stunde:	Jeweils festgestellter Verrechnungssatz für Friedhof- und Bauhofpersonal		
5.)	ein Zuschlag zu 4.) in besonders erschwerten Fällen von	30 Prozent		
6.)	Für sonstige Verrichtungen (Bsp. Anwesenheit des Personals bei Aussegnungen und Beerdigungen je Stunde):	Jeweils festgestellter Verrechnungssatz für Friedhof- und Bauhofpersonal		
7.)	Allgemeine Verwaltungsgebühr (Koordination/Accessoires):	75,00		
8.)	Gebühr für Grabmal-Genehmigungen:	50,00		

§ 3 Benutzungsgebühren

		ab 01.01.2026 (in Euro)	ab 01.01.2027 (in Euro)	ab 01.01.2028 (in Euro)
1.)	Benutzung der Trauerhalle (Aufbahrungsraum mit Kühlzelle)			
1.1)	Benutzung der Trauerhalle bis zu 3 Tagen:	126,00	126,00	126,00
1.2)	Nutzung der Trauerhalle für jeden weiteren Tag:	42,00	42,00	42,00
2.)	Pflegegebühren bei vorzeitiger Rückgabe von Grabnutzungsrechten pro Jahr (vor Ablauf der Mindestruhezeit)			
2.1)	Reihengrab:	52,00	52,00	52,00
2.2)	Wahlgrab einfachbreit:	79,00	79,00	79,00
2.3)	Wahlgrab doppeltbreit:	141,00	141,00	141,00
2.4)	Urneneinzel/-wahlgrab mit Einfassung:	22,00	22,00	22,00

§ 4 Inkrafttreten

Das neue Gebührenverzeichnis tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Altshausen, den 19.11.2025

Bürgermeister Bauser

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich – der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen – innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach dem zweiten Auflistungspunkt geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Daten der Ordnung

	Beschluss- datum	Ausfertigungs- datum	Inkrafttreten	Öff. Bekannt- machung auf Homepage
Neufassung	19.11.2025	19.11.2025	01.01.2026	09.12.2025